

4.12 Leistungen der IV



Eingliederungsorientierte Beratung, Früherfassung und Frühintervention

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Die eingliederungsorientierte Beratung, die Früherfassung und die Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV) und drei verschiedene Phasen im IV-Verfahren, die es zu unterscheiden gilt.

Mit der eingliederungsorientierten Beratung bietet die IV-Stelle unabhängig von einem konkreten Fall Beratungsgespräche und allgemeine Informationen zur IV an.

Im Rahmen der Früherfassung sollen arbeitsunfähige, von Arbeitsunfähigkeit oder von Invalidität bedrohte Personen so rasch wie möglich mit Fachpersonen der IV in Kontakt treten. Sobald der Kontakt hergestellt ist, wird möglichst schnell darüber entschieden, ob eine IV-Anmeldung notwendig ist.

Sobald eine IV-Anmeldung eingereicht wird, prüft die zuständige IV-Stelle gemeinsam mit der versicherten Person und den involvierten Partnern, ob geeignete Frühinterventionsmassnahmen den Erhalt des Arbeitsplatzes oder eine rasche Reintegration ins Arbeitsleben ermöglichen können.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte, Eingliederungsakteure sowie Meldeberechtigte über die eingliederungsorientierte Beratung, die Früherfassung und die Frühintervention.

Eingliederungsorientierte Beratung

1 Was ist eine eingliederungsorientierte Beratung?

Die eingliederungsorientierte Beratung umfasst niederschwellige und fall-unabhängige Beratungsgespräche durch die IV-Stelle. Darunter fallen beispielsweise allgemeine Informationen über den Auftrag und die Leistungen der IV, über den Umgang mit Erkrankungen am Arbeitsplatz, die Meldung zur Früherfassung oder die Anmeldung für IV-Leistungen.

2 An wen richtet sich die eingliederungsorientierte Beratung?

Die eingliederungsorientierte Beratung richtet sich an versicherte Personen, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte sowie betroffene Akteure des Schul- und Bildungswesens auf deren Ersuchen hin.

3 Besteht ein Rechtsanspruch auf eingliederungsorientierte Beratung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eingliederungsorientierte Beratung.

Früherfassungsphase

Früherfassung

4 Was ist eine Früherfassung?

Die Früherfassung zielt darauf ab, dass die IV-Stelle so früh wie möglich mit Personen in Kontakt tritt, die aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig oder von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Kommt die IV-Stelle zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie die betroffene Person auf, sich bei der IV anzumelden. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen zugunsten der beruflichen Eingliederung.

5 Können Jugendliche zur Früherfassung gemeldet werden?

Ja. Jugendliche und junge erwachsene Personen zwischen 13 und 25 Jahren, können sich melden oder gemeldet werden, wenn sie:

- von Invalidität bedroht sind,
- noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
- sich in einem kantonalen Brückenangebot befinden oder von einer kantonalen Koordinationsstelle für Jugendliche in ihrer beruflichen Eingliederung unterstützt werden.

Auch Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren und erwachsene Personen, die arbeitsunfähig oder von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, können sich melden oder gemeldet werden.

Meldung zur Früherfassung

6 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen und Instanzen können eine Meldung einreichen:

- die versicherte Person sowie ihre gesetzliche Vertretung
- die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen
- die Arbeitgebenden
- die behandelnden Ärzte und Chiropraktiker
- der Krankentaggeldversicherer

- die privaten Versicherungsunternehmen, die eine Krankentaggeld- oder Rentenversicherung anbieten
- der Unfallversicherer
- die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Arbeitslosenversicherung
- die Sozialhilfeorgane
- die Militärversicherung
- der Krankenversicherer
- die kantonalen Instanzen und Durchführungsstellen, die für die Unterstützung und die Förderung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen zuständig sind

7 Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung ist schriftlich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person einzureichen. Das Formular kann bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch bezogen werden.

8 Wird die versicherte Person vorgängig über die Meldung informiert?

Ja. Personen und Instanzen, die eine versicherte Person zur Früherfassung bei der IV-Stelle melden, müssen diese vorgängig darüber informieren.

9 Ist die Meldung zur Früherfassung eine Anmeldung für IV-Leistungen?

Nein. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV. In der Früherfassungsphase werden keine Leistungen der IV zugesprochen.

Früherfassungsgespräch

10 Das Meldeformular wurde der IV-Stelle eingereicht, wie geht es jetzt weiter?

Die IV-Stelle kann die gemeldete Person zu einem Gespräch einladen. In diesem wird

- sie über den Zweck der Früherfassung informiert,
- eine Analyse ihrer medizinischen, beruflichen und sozialen Situation vorgenommen,
- sie darüber aufgeklärt, welche Informationen die IV-Stelle bei wem einholt,
- geprüft, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist.

11 Wer kann an diesem Gespräch teilnehmen?

Mit dem Einverständnis der versicherten Person können Dritte am Gespräch teilnehmen, zum Beispiel die Person/Institution, welche den Fall gemeldet hat und/oder Arbeitgebende. Es steht der versicherten Person ebenfalls offen, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Hält es die IV-Stelle für angezeigt, kann auch ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) hinzugezogen werden.

12 Wann erfolgt kein Gespräch?

Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige IV-Anmeldung angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Gespräch verzichtet.

13 Wo kann die IV-Stelle weitere Informationen einholen?

Genügen die Informationen aus dem Gespräch für den Entscheid nicht, kann die IV-Stelle mit der Vollmacht der versicherten Person weitere Informationen einholen, unter anderem bei medizinischem Fachpersonal, weiteren Versicherungen, Arbeitgebenden oder der Sozialhilfe.

Ende der Früherfassungsphase

14 Wann endet die Früherfassung?

Mit dem Eingang der IV-Anmeldung oder der Mitteilung an die versicherte Person, es sei keine solche nötig, endet die Früherfassungsphase.

Anmeldung für IV-Leistungen

15 Wer kann eine IV-Anmeldung einreichen?

Grundsätzlich muss die versicherte Person die IV-Anmeldung selbst einreichen. Auch ihr gesetzlicher Vertreter bzw. die Behörden oder Dritte, welche die Person regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen, können einen Anspruch auf Leistungen der IV geltend machen.

16 Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung muss bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person eingereicht werden. Das entsprechende Antragsformular kann bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch bezogen werden.

Frühinterventionsphase

Frühintervention

17 Was ist das Ziel der Frühintervention?

Ziel der Frühintervention ist es, durch rasches Handeln die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der betroffenen Person möglichst zu erhalten oder zu verbessern. Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren, Arbeitsunfähige oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Erwachsene, werden dabei unterstützt, ihren Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb beizubehalten, bzw. betriebsintern oder in einem anderen Betrieb einen neuen Arbeitsplatz zu übernehmen.

Mit den Frühinterventionsmassnahmen kann die IV auch Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind, frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine erste Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützen.

Die Frühinterventionsphase beginnt mit der Einreichung der IV-Anmeldung und erstreckt sich maximal über eine Dauer von zwölf Monaten.

Bestandsaufnahme

18 Was beinhaltet die Bestandsaufnahme?

Nach Eingang der IV-Anmeldung nimmt die IV-Stelle eine Bestandsaufnahme vor. Diese hat zum Ziel, ein umfassendes Bild von der Gesamtsituation der versicherten Person zu erhalten, das nebst den gesundheitlichen und beruflichen Aspekten, den Ressourcen und Einschränkungen auch die familiäre, soziale und finanzielle Situation mitberücksichtigt. Gestützt auf diese Informationen entscheidet die IV-Stelle, ob Frühinterventionsmassnahmen, Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art angezeigt sind.

Auf die Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn aus der IV-Anmeldung hervorgeht, dass die Invalidenversicherung nicht zuständig, oder die Eingliederung nicht möglich ist oder wenn nicht die Frage der Eingliederung oder der Rente im Zentrum steht, sondern ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung.

19 Wer kann an der Bestandsaufnahme teilnehmen?

Die versicherte Person kann sich während der Bestandsaufnahme, die in Form eines oder mehrerer Gespräche stattfindet, von weiteren Personen begleiten lassen (z.B. Arbeitgebenden, behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt). Die Gespräche werden von der Eingliederungsfachperson geführt. Hält es die IV-Stelle für angezeigt, kann auch ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) hinzugezogen werden.

Eingliederungsplan

20 Was beinhaltet der Eingliederungsplan?

Gestützt auf die Bestandsaufnahme wird ein auf die versicherte Person zugeschnittener Eingliederungsplan ausgearbeitet. Der Eingliederungsplan

- enthält die zu erreichenden Ziele und die vorgesehenen Massnahmen,
- regelt die Kooperation zwischen den beteiligten Parteien,
- definiert die Verantwortlichkeiten und Fristen.

Auf Basis des Eingliederungsplanes kann eine Zielvereinbarung erstellt werden.

21 Was sind Massnahmen der Frühintervention?

Massnahmen der Frühintervention sind:

Während der obligatorischen Schulzeit ab dem vollendeten 13. Altersjahr:

- Berufsberatung
- Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz)

Für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit und für Erwachsene:

- Anpassungen des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung (Unterstützung beim Arbeitsplatzerhalt und bei der Stellensuche)
- Berufsberatung
- Sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen
- Beratung und Begleitung

22 Besteht ein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen?

Nein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

23 Besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld?

Nein. Während der Durchführung dieser Massnahmen werden keine Taggelder der IV ausbezahlt.

Ende der Frühinterventionsphase

24 Wann endet die Frühintervention?

Der Frühinterventionsprozess wird abgeschlossen durch einen Entscheid in Form

- einer Mitteilung, dass der versicherten Person Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art gewährt werden,
- der Mitteilung, die Rentenfrage werde geprüft, oder
- einer ablehnenden Leistungsverfügung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.12/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

4.12-24/01-D